



Aufsätze

Darf das Gericht den Schiedsmann und/oder den Prozeßvertreter einer Privatklagepartei als Zeugen zur Feststellung der Parteierklärungen während des Sühneverfahrens vernehmen?

(Fortsetzung von SchsZtg. 1980, S. 152)

Von Richter am Amtsgericht Falko Gramse, Berlin.

Widerruft der Beschuldigte seine richterlich protokollierten Geständniserklärungen vor der Eröffnung des Hauptverfahrens, dann kann der Privatklagerichter nur ausnahmsweise und nur unter der Voraussetzung auf weitere Beweiserhebungen verzichten, dass ihm das richterliche Geständnis des Beschuldigten trotz seines Widerrufs weiterhin glaubhaft erscheint, was jedoch eingehender Überprüfung bedarf und im Zweifel nicht einfach zu vermuten ist. Vielmehr erscheint es bei einem Widerruf in der Regel geboten, vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens den Richter, vor dem der Beschuldigte gestanden hat, und/oder den Protokollführer über das Zustandekommen des Protokolls zu vernehmen. Sollten neutrale Tatzeugen vorhanden sein, so sollten diese ebenfalls im Eröffnungsverfahren gehört werden.

Unerheblich ist es für die Beweisführung mit Hilfe eines richterlichen Geständnisprotokolls, ob der Beschuldigte seine Angaben in dem zur Entscheidung anstehenden Privatklageverfahren vor dem Privatklagerichter, im Verlaufe des vorangegangenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens vor dem Vernehmungsrichter oder in einem anderen Gerichtsverfahren als Partei, als Zeuge oder Beschuldigter gemacht hat⁴³.

Darf das Gericht den Schm. als Zeugen vernehmen?

Schließlich können gemäß § 254 Abs. 1 StPO zum Zwecke der Beweisaufnahme auch Erklärungen des Beschuldigten aus nichtrichterlichen Protokollen, z. B. über Vernehmungen durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft verlesen werden, wenn diese Erklärungen so in das richterliche Protokoll aufgenommen worden sind, dass sie dessen Bestandteil bilden⁴⁴. Diese Voraussetzung liegt indessen nur vor, wenn dem Beschuldigten nach seiner Äußerung zum Strafvorwurf die Niederschrift über die vorangegangene polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmung in vollem Umfange vorgelesen und dann mit ihm durchgesprochen wird, der Beschuldigte danach seinen Willen kundgibt, dass er diese Angaben auch in der ihnen gegebenen Fassung und Formulierung als Bestandteil seiner Erklärung vor dem Richter betrachtet wissen wolle, und all' das zweifelsfrei aus dem richterlichen Vernehmungsprotokoll hervorgeht. Ein reiner Vorhalt des Inhalts des polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmungsprotokolls reicht noch nicht aus, da dies die Abgrenzung zwischen richterlichen und nichtrichterlichen Protokollen, die gerade

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



für die Anwendung des §254 Abs. 1 StPO so wichtig ist, in bedenklicher Weise verweisen würde⁴⁵.

Sofern es dem Privatklagerichter darauf ankommen sollte, eine Erklärung festzustellen, die der Beschuldigte vor der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abgegeben hat, muss er als Beweiserhebung nach §202 S. 1 StPO den Vernehmungsbeamten als Zeugen vernehmen. Insoweit besteht kein Unterschied zwischen einer Erklärung des Beschuldigten während einer nichtrichterlichen Vernehmung und seinen anderen außergerichtlichen Äußerungen. Entscheidungsgrundlage ist dann nicht das Vernehmungsprotokoll, sondern allein die Aussage des Vernehmungsbeamten über das Zustandekommen und den Inhalt der protokollierten Angaben des Beschuldigten. Kann sich der Vernehmungsbeamte trotz des Vorhalts des Inhalts der von ihm protokollierten Erklärungen⁴⁶ an die Vernehmung und den Inhalt der Aussage des Beschuldigten nicht mehr erinnern, dann ist es dem Richter verwehrt, zur Beweisführung und Beweiswürdigung den Inhalt des Protokolls zu benutzen und zu verwerten, und zwar auch dann, wenn der Vernehmungsbeamte bekunden sollte, er habe die Einlassung des Beschuldigten fast wörtlich niedergeschrieben⁴⁷. Auf jeden Fall verbietet §254 StPO in einem solchen Fall, den Inhalt des nichtrichterlichen Protokolls in irgendeiner Art und Weise zum Beweis dafür heranzuziehen, dass sich der Beschuldigte früher in einem bestimmten Sinn geäußert hat⁴⁸. Abgesehen davon reicht es m. E. im Hinblick auf die Darlegungen zum Beweiswert der Bekundungen eines Zeugen vom „Hörensagen“ nicht aus, eine Verurteilung des Angeklagten allein auf die Aussage des nichtrichterlichen Vernehmungsbeamten über ein Geständnis des Angeklagten zu stützen, so dass schon der hinreichende Tatverdacht sehr fraglich sein dürfte⁴⁹.

All dies zeigt, dass ein Schiedsmann dem Antragsteller nicht ohne weiteres die Erhebung der Privatklage empfehlen kann, wenn sich der Antragsteller zum Beweis seines Strafvorwurfs allein auf ein früher protokolliertes Geständnis des Beschuldigten berufen kann. Insbesondere ist dann Vorsicht mit Privatklagen geboten, wenn der Beschuldigte in der Sühneverhandlung zwar anerkennt, gegenüber der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder vor einem Richter die Tat eingeräumt zu haben, gleichzeitig aber substantiiert behauptet, dass er zu diesem Geständnis durch eine Drohung gezwungen oder durch eine Zusicherung, z. B. einer Verfahrenseinstellung wegen geringer Schuld nach den § 153, 153 a StPO verleitet worden sei. Bei einer derartigen Einlassung des Beschuldigten gegenüber einer Privatklage, die nach der Erfahrung des Verfassers gar nicht so selten ist, wie man annehmen könnte, wird der Richter wohl kaum ohne eine eingehende Beweisaufnahme zu dem Ablauf der früheren Vernehmung und zu dem Zustandekommen des Vernehmungsprotokolls und seines Inhalts über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheiden können, wobei das Ergebnis dieser Beweiserhebung ungewiss ist. Vielmehr sollte sich der Richter bei seiner Gestaltung des Eröffnungsverfahrens von

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



folgendem, sehr eindringlichen Hinweis über den Beweiswert eines Geständnisses leiten lassen:

„Im Bereich der reinen Logik wäre ein Schluss, der nicht zwingend ist, schlechthin ein Trugschluss.... Der ‚Schluss‘ vom Geständnis auf die Täterschaft ist denkgesetzlich niemals zwingend; es gibt auch unwahre Geständnisse. Trotzdem ist dieser Schluss dem Richter erlaubt. Denn darin steckt anderes und mehr als bloße Logik. Es steckt darin die Erfahrung, die dem Richter sagt, dass Selbsterhaltungstrieb, Freiheitsdrang, Ehrgefühl, Eigennutz, Geltungsstreben den Menschen gewöhnlich hindern, sich fälschlich selbst zu bezichtigen. Der Richter weiß auch, dass Ausnahmen vorkommen. Er denkt über die Beweggründe solcher Ausnahmen nach und bildet sich eine Meinung darüber, ob im Einzelfall dergleichen in Betracht kommt. Er macht sich aufgrund des unmittelbaren Eindrucks ein Bild von der Persönlichkeit des Angeklagten

Im Hinblick auf diesen Hinweis von Sarstedt, einem ehemaligen Vorsitzenden eines Strafsenats des BGH, ist es meiner Auffassung nach stets empfehlenswert, über eine Privatklage mit einem angeblichen Geständnis des Beschuldigten als Beweismittel erst nach einer eingehenden Vernehmung des Beschuldigten zu seinem Geständnis in einem Sachanhörungstermin zu entscheiden und damit das Hauptverfahren nur dann zu eröffnen, wenn das überprüfte Geständnis des Beschuldigten in der Hauptverhandlung voraus-sichtlich ausreichen wird, um die Überzeugung von einem strafbaren Verhalten des Beschuldigten nach dem Straf- und Klagevorwurf der Privatklage zu gewinnen.

3. a) Privatkläger oder ihre Prozeßvertreter stellen nun hin und wieder den Antrag auf eine Zeugenvernehmung des Schiedsmannes mit der Begründung, der Schiedsman könne bekunden, dass der Beschuldigte den angeklagten Strafvorwurf in der Sühneverhandlung in vollem Umfange und freimütig eingeräumt und dabei sogar angeboten habe, sich für sein Fehlverhalten zu entschuldigen; ein Sühnevergleich sei nur deswegen nicht zustande gekommen, weil sich der Beschuldigte geweigert habe, die Kosten des Sühneverfahrens zu bezahlen. Mit einem derartigen Beweisantrag versuchen die Privatkläger vor allem in den Fällen ihre Privatklage vor einer Zurückweisung zu bewahren, in denen unbeteiligte Tatzeugen oder andere ausreichende Beweismittel wie verlesbare Schriftstücke mit der angeklagten Straftat als Inhalt oder ein richterliches Geständnisprotokoll in dem bereits beschriebenen Sinne nicht vorhanden sind. Die Privatkläger verlangen damit von dem Gericht, zur Aufklärung und Feststellung des Tatgeschehens den Schiedsmann als Zeugen über die Erklärungen des Beschuldigten während der Sühneverhandlung zu hören, wobei sie letztlich erwarten, dass das Gericht aufgrund der Bekundungen des Schiedsmannes in der Hauptverhandlung über die Einlassung des Beschuldigten während des Sühneverfahrens zu der Überzeugung gelangen wird, dass sich der Beschuldigte entsprechend dem Straf- und Klagevorwurf schuldig

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



und strafbar gemacht hat, so dass dann auch der hinreichenden Straftat besteht und das Hauptverfahren eröffnet werden kann.

b) Indessen, auch ein derartig begründeter Beweisantrag verpflichtet den Privatklagerichter meiner Auffassung nach keineswegs, vor seiner Entscheidung über die Privatklage nach § 383 Abs. 1 S. 1 StPO den Schiedsmann gemäß §202 S. 1 StPO als Zeugen zur besseren Aufklärung der Sache zu vernehmen, und zwar unabhängig von den auch hier geltenden Darlegungen zu II. 1. dieses Aufsatzes und ferner unabhängig von der Frage, ob der Schiedsmann für eine derartige Zeugenaussage eine Aussagegenehmigung benötigt und auch erhält.
(Wird fortgesetzt)

43 Vgl. Gollwitzer, a. a. O., 22. Aufl., § 254 Anm. 2 a) und 3 a), 3. Abs., 23. Aufl., RdNr. 5 und 13 zu 5 254; KMR, a. a. O., 5 254 Anm. 1 d) und § 251 Anm. 3. und 3 a) zum Begriff des richterlichen Protokolls: „(II) Zu den richterlichen Protokollen gehören auch solche aus einem anderen Strafverfahren (BayOhLG NJW 53, 1116), ferner Boche eines Zivilrichters (RG 32, 75) oder Niederschriften aus einem Dienststrafverfahren (RG GA Bd. 54, 290) oder Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“ Vgl. ferner Kleinknecht, a. a. O., RdNr. 2 zu 5 254 und RdNr. 2 zu 5251. Erforderlich für die Verlesbarkeit der richterlichen Niederschrift als Beweismittel ist allerdings, dass es sich immer um ein- und dieselbe Beschuldigung aufgrund derselben Tat im verfahrensrechtlichen Sinne handelt. Die Vorschrift des § 254 Abs. 1 StPO erlaubt es folglich nicht, alle Geständnisse des Beschuldigten oder Angeklagten in anderen Strafsachen zu verlesen, um dadurch eventuell Beweisanzeichen zur Oberführung des Angeklagten als Täter der angeklagten Straftat zu erhalten, vgl. Gollwitzer, a. a. O., 22. Aufl., § 254, Anm. 3 a), 3. Abs.; 23. Aufl., RdNr. 14 zu 5 254. Ferner setzt die Verlesbarkeit voraus, dass ein ordnungsmäßiges richterliches Protokoll vorliegt. Dazu gehört die Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach den § 168, 168 a, 273 Abs. 2 und 3 StPO. Das Protokoll muss insbesondere vom Richter und dem Protokollführer unterzeichnet sein. Einem Protokoll ohne diese beiden Unterschriften fehlt die im Gesetz vorgeschriebene Beurkundungsform. Erst dadurch, dass die beiden Urkundspersonen durch ihre Unterschriften die Verantwortung für den gesamten Inhalt übernehmen, erhält das Protokoll seine Glaubhaftigkeit. Vgl. BGH in NJW 1956, 1527f., 1528 li. Sp.; Gollwitzer, a. a. O., 22. Aufl., 5 254 Anm. 2 a), 2. Abs., 23. Aufl., RdNr. 6 zu 5 254; KMR, a. a. O., 5 251 Anm. 3 a) (I). Streitig ist, ob Vernehmungsniederschriften, die von einem Richter in einem anderen Verfahren, also z. B. in einem Zivil- oder Arbeitsrechtsstreit aufgenommen worden sind, nur den speziellen Form- und Verfahrensvorschriften jenes Verfahrens, oder darüber hinaus auch den Formvorschriften für die strafrichterlichen Vernehmungsniederschriften

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



entsprechen müssen, um nach 5 254 StPO verlesbar zu sein. Z. B. kann nach § 159 ZPO ein Richter anordnen, dass für die Protokollführung ein Urkundsbeamter nicht hinzuzuziehen ist. Für einen derartigen Fall vertrat das Reichsgericht die Auffassung, dass ein Protokoll nicht verlesbar ist, wenn der Richter die Vernehmung ohne Urkundsbeamten der Geschäftsstelle durchgeführt hat, vgl. RGSt 56, 257f. Die Literaturmeinung sieht dies mit Recht als überflüssigen Formalismus an, so dass ein richterliches Vernehmungsprotokoll außerhalb des Strafverfahrens im Strafverfahren auch dann verlesen werden kann, wenn es nur vom Vernehmungsrichter gefertigt worden ist und dies zulässig war, vgl. Gollwitzer, a. a. O., RdNr. 6 zu § 254 in der 23. Aufl. und 5 254 Anm. 2 a) 2. Absatz in der 22. Aufl.; KMR, a. a. O., § & .5 Anm. 3 a) (II).

44 BGH in NJW 1952, S. 1027 re. Sp. Nr. 22.

45 Vgl. BGH, a. a. O.; Gollwitzer, a. a. O., 22. Aufl., 5 254 Anm. 5, Abs. 3, 23. Aufl., RdNr. 23 zu 5 254 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen; KMR, a. a. O., 4254 Anm. 1d): „Formblattmäßige Niederschriften, die eine Erklärung des Vernommenen zur Sache nur in Gestalt ihrer Bezugnahme auf seine Aussagen vor der Polizei wiedergeben, dürfen daher zur Beweisaufnahme über ein Geständnis nicht verlesen werden“; Kleinknecht, a. a. O., RdNr. 2 zu 5 254.

46 Das Verfahrensprinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme verlangt nach 5 250 StPO an sich, dass das Gericht die Vernehmung der Zeugen, Sachverständigen und Angeklagten über wahrgenommene Tatsachen persönlich durchführt, § 250 Satz 1 StPO, und dass dieser Vorrang der persönlichen Anhörung einer Wahrnehmungsperson durch eine Verlesung des Protokolls über eine frühere Vernehmung oder eine schriftliche Erklärung der Beweisperson weder ergänzt, noch gar ersetzt werden darf, 5 250 Satz 2 StPO. Deswegen ist, der Privatkläger auch verpflichtet, dem Gericht alle Zeugen mit ladungsfähiger Anschrift mitzuteilen, damit sie das Gericht zu ihrer persönlichen Vernehmung ordnungsgemäß vorladen kann, woran der Privatkläger schon deswegen ein Interesse haben muss, weil einem Zeugen, der ordnungsgemäß geladen ist und trotzdem nicht erscheint und der sich für sein Nichterscheinen auch nicht rechtzeitig genügend entschuldigt hat, die Verfahrenskosten auferlegt werden, die sein Ausbleiben verursacht hat, vgl. 5 51 StPO. Von diesem Grundsatz enthalten die Vorschriften der 44 251, 253 und 254 StPO eng begrenzte Ausnahmen. Ober den Anwendungsbereich der genannten Ausnahmeregelungen einer Verlesung von Vernehmungsprotokollen hinaus hält es die Rechtsprechung der Revisionsgerichte für zulässig, ein Vernehmungsprotokoll teilweise oder sogar ganz zu verlesen, um dadurch den Protokollinhalt der Beweisperson im Verlaufe ihrer Vernehmung während der Hauptverhandlung als Gedächtnisstütze und/oder zur Herbeiführung einer Stellungnahme, vor allem bei einem Widerspruch zu früheren Bekundungen vorzuhalten. Gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz und das damit zusammenhängende Prinzip der

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



persönlichen und mündlichen Vernehmung verstößt diese Vernehmungspraxis dann nicht, wenn das Gericht ausschließlich die Aussage und damit nur die Stellungnahme der Beweisperson nach oder aufgrund des Vorhalts zu seiner Beweiswürdigung heranzieht und zur Urteilsfindung verwertet. Auf keinen Fall darf der Inhalt des verlesenen Protokolls in irgendeiner Art und Weise die Beweiswürdigung und folglich die Entscheidung des Gerichts beeinflussen. Denn die Vorhalte sind keine Beweismittel, gleichviel, ob sie an den Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen gerichtet werden. Der Vorhalt ist verfahrensrechtlich gar nichts anderes als eine Frage. Eine Frage des Gerichts selbst kann jedoch nichts zur Überzeugung des Gerichts beitragen, kann also nichts beweisen. Nur die Antwort kann Beweisgrundlage sein, allenfalls auch wohl das Schweigen der Beweisperson auf die Frage, vgl. BGHSt 3, 281 ff., 283; BGH in NJW 1954, S. 1497f., 1498 li. Sp. oben; Kleinknecht, a.a.O., RdNr. 6 zu 5 249 und RdNr. 7 zu § 250; Gollwitzer a.a.O., 23. Aufl., RdNr. 50 bis 56 zu 4 249 mit weiteren Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen; Roxin, a. a. O., 5 45. B.1. 3., S. 245f. und in „Prüfe dein Wissen, PdW, Strafprozeßrecht“, 7. Aufl., 1977, S. 205 bis 207; Sarstedt, Die Revision in Strafsachen, 4. Aufl., 1962, S. 196f.

47 Vgl. Gollwitzer, a. a. O., 22. Aufl., § 254 Anm. 2 b), 2. Abs., 23. Aufl., RdNr. 9 zu 4 254; KMR, a. a. O., 5 254 Anm. 2 b), jeweils mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

48 Vgl. Gollwitzer und KMR, a. a. O., mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen. Unberührt davon bleibt die unter der Anmerkung 46 erörterte Möglichkeit des Richters, dem Beschuldigten oder Angeklagten das nichtrichterliche Protokoll über seine frühere Vernehmung vorzuhalten, um ihm dadurch zu einer Erklärung zu veranlassen, ob er seine frühere Erklärung bestätigen oder widerrufen wolle, vgl. BGH in NJW 1952, 1265 f., 1266

Sp. Beweisgrundlage ist dann aber auch hier nicht der Vorhalt oder, genauer gesagt, der Inhalt des verlesenen Protokolls, sondern nur das, was der Angeklagte aufgrund des Vorhalts in der Hauptverhandlung sagt, vgl. Anmerkung 5n. Folglich darf der Richter trotz des Vorhalts genau so wenig wie bei Vorhalten gegenüber anderen Beweispersonen Kenntnis von dem Inhalt der früheren nichtrichterlichen Aussage des Angeklagten zu Beweis Zwecken nehmen, wenn der Angeklagte den Protokollinhalt nicht bestätigt oder es ablehnt, zu seiner früheren Aussage Stellung zu nehmen, und ferner die Vernehmung der Verhörs person keine verwertbaren Feststellungen bringt. Dies muss das Urteil klar zum Ausdruck bringen, vgl. Gollwitzer, a. a. O., 22. Aufl., 5 254 Anm. 6; 23. Aufl., RdNr. 25 zu 5 254; KMR, a. a. O., 4 254 Anm. 2 a), jeweils mit Rechtsprechungshinweisen.

49 Vgl. die Darlegungen zu II. 1. in diesem Aufsatz.

50 Sarstedt, a. a. O., S. 218.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 7/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.